



TV 1868 Kusel e.V.

– Satzung –

Stand 29.03.2023

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1868 Kusel eingetragener Verein“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Kusel. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK DES VEREINS

Der Turnverein 1868 Kusel e.V. betreibt Leibesübungen in ihrer Vielgestaltigkeit, insbesondere das Turnen. Er fördert seine Mitglieder, vor allem die Jugend. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein breites, planmäßiges, turnerisches und sportliches Angebot auf gemeinnütziger Grundlage. Der Verein stellt seinen Mitgliedern hierfür sein gesamtes Vermögen, die Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.

§3 MITGLIEDER

Dem Verein können angehören:

- a) Kinder
- b) Jugendliche
- c) Aktive Mitglieder
- d) Passive Mitglieder
- e) Fördermitglieder

§4 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich **oder digital, unter Anerkennung der Vereinssatzung** zu beantragen. Bei Jugendlichen ist außerdem die **schriftliche** Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) **Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.**
- 3) Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt
 - b) Durch Ausschluss (§14)
 - c) Durch Tod
- 5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich und mindestens 2 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich **oder digital** anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen. **Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.**

Kommentiert [OR1]: Seit 2022 kann der Mitgliedsantrag auch online eingereicht werden. Daher der Zusatz „oder digital“.

Kommentiert [OR2]: Der Absatz 2 wurde ergänzt, da ausschließlich das Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge angewendet wird.

Kommentiert [OR3]: Seit 2022 kann die Mitgliedschaft auch online gekündigt werden. Daher der Zusatz „oder digital“.

Kommentiert [OR4]: Dieser Satz klärt, dass eine Rückforderung von Mitgliedsbeiträgen, bei Kündigung innerhalb eines Quartals, nicht erfolgt.

§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Übungsstunden die Einrichtung des Vereins zu benutzen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- 4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 5) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet (§8, Abs. 1 e). Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährig im Voraus fällig. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug.
- 6) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Das Mitglied ist von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.
- 7) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Kommentiert [OR5]: Der Absatz 2 wurde ergänzt und drückt aus an welche Ordnung sich die Mitglieder zu halten haben und welche Werte im Verein gelebt werden.

Kommentiert [OR6]: Der Absatz 4 wurde ergänzt um die Teilnahme nicht stimmberechtigter Mitglieder zu regeln.

Kommentiert [OR7]: Der Absatz 5 wurde ausgeweitet. Dieser befasst sich mit den Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen. Des Weiteren wird darin die Fälligkeit der Beiträge festgelegt sowie der Zahlungsverzug geregelt.

Kommentiert [OR8]: Der Absatz 6 regelt den Umgang mit Mitgliedern deren Beiträge nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden. Dies soll dem Vorstand Rechtssicherheit verschaffen.

Kommentiert [OR9]: Der Absatz 7 räumt dem Vorstand mehr Spielraum ein.

§7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Turnrat
- c) Der Vorstand

§8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Turnrates und des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren, jedoch ist die Höhe der Umlagen und Gebühren jährlich auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags beschränkt
 - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - g) Auflösung des Vereins
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§3, Ziff. 3,4) unter Angaben des Grundes es schriftlich beantragt.
 - a) Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekannt.

Die Einladung erfolgt 14 Tage/1 Monat vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Kommentiert [OR10]: Die schriftliche Einladungsform wurde auf E-Mail umgestellt. Dies ist mittlerweile zeitgemäß und spart zudem Ressourcen.

- b) Anträge sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Kommentiert [OR11]: Dieser Passus wurde ergänzt.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder deren Beauftragter geleitet. Sie ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.
- 4) Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 7) Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§13) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§9 DER TURNRAT

- 1) Der Turnrat besteht aus:
- Dem Vorstand
 - Den Übungsleiterinnen/ Übungsleiter
 - Den Rechnungsprüfern
- 2) Der Turnrat ist zuständig für die:
- Beschlussfassung über den Haushalt
 - Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen
 - Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
- 3) Der Turnrat wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich, per E-Mail oder mündlich. §8 Abs. 4-5 ist sinngemäß anzuwenden.

Kommentiert [OR12]: Die Einladungen erfolgen nur noch per E-Mail oder mündlich!

Kommentiert [OR13]: Der §8 Abs. 5 ist hier nicht korrekt!

§10 DER VORSTAND

- 1) Den Vorstand bilden:
- Die/Der 1. Vereinsvorsitzende/r
 - Die/Der 2. Vereinsvorsitzende/r
 - Der/Die Oberturnwart Sportwart/in
 - Der/Die Kassenwart/in
 - Der/Die Schriftführer/in
 - Der/Die Presse- und Werbewart-Medienwart/in
 - Die Beisitzer
- 2) Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Turnrat zuständig sind. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich oder schriftlich abgestimmt. §8 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Kommentiert [OR14]: Der §8 Abs. 5 ist hier nicht korrekt!

- 4) Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
- 5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Vorstandsmitgliedern werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Der Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

§11 WAHLPERIODE

Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

§12 ZUSTÄNDIGKEITEN

- 1) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Schriftführer und Kassenwart nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von der Vertretung Gebrauch machen dürfen.
- 2) Der/Die ~~Oberturnwart~~ **Sportwart/in** leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte.
- 3) Der/Die Kassenwart/in fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.
- 4) Der/Die Schriftführer/in erledigt Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an. **Des Weiteren ist er für die Mitgliederverwaltung zuständig.**
- 5) Der Presse- und Werbewart hält Verbindung mit der Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins geeignet unterrichtet wird. Darüber hinaus obliegen ihm die Werbeaufgaben.
- 6) Den Fachwarten obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der sportlichen Aufgaben ihres Fachgebietes.

§13 GEMEINÜTZIGKEIT

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§14 STRAFEN

- 1) Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Turnrates oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:
 - a) Verwarnung
 - b) Ausschluss vom Übungs- und Wettkampfbetrieb auf bestimmte Zeit
 - c) Ausschluss

Gegen diesen Beschied steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Woche nach der Eröffnung der Strafe unanfechtbar, wirksam. Der Turnrat hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

- 2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied per Brief oder E-Mail mitzuteilen.

Kommentiert [OR15]: Der Absatz 2 wurde ergänzt, um dem Vorstand die Möglichkeit zu geben Mitglieder bei Zahlungs-rückständen aus dem Verein auszuschließen.

§15 AUFLÖSUNG DE VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die [Gemeinde Stadt Kusel](#), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Turnsports zu verwenden hat.

§16 SCHLUSSBESTIMMUNG

Über alle in den Satzungen und bzw. BGB nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Turnrat. Die Satzung in der jetzigen Form wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom **28.03.2023**. Sie gilt ab dem **29.03.2023**.

Der Vorstand:

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender